

**Vorlage für die Sitzung des Senats  
am 17.12.2024**

**Verordnung zur Durchführung des Wärmeplanungsgesetzes im Land Bremen**

**A. Problem**

Am 1. Januar 2024 ist das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG) in Kraft getreten. Nach § 4 Absatz 1 WPG sind die Länder verpflichtet sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne nach Maßgabe des WPG erstellt werden.

Nach § 33 Absatz 1 WPG werden die Landesregierungen ermächtigt, die Pflicht zur Erstellung eines Wärmeplans und zur Erfüllung der hiermit verbundenen Aufgaben durch Rechtsverordnung auf Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstige Rechtsträger in ihrem Hoheitsgebiet zu übertragen und sie damit als planungsverantwortliche Stellen zu bestimmen. Dabei können die Landesregierungen bestimmen, dass diese die Pflicht und die Aufgaben in eigener Verantwortung wahrnehmen, soweit Bundes- oder Landesrecht nicht entgegensteht.

Die Wärmeplanung ist in erster Linie eine kommunale Aufgabe. Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven haben deshalb bereits vor Inkrafttreten des WPG damit begonnen, die für die Wärmeplanung erforderlichen Schritte einzuleiten. Es besteht Einvernehmen, dass der hiermit eingeschlagene Weg fortgesetzt werden und die Wärmeplanung von den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven für ihre jeweiligen Hoheitsgebiete in eigener Verantwortung durchgeführt werden soll.

Das WPG enthält neben den Regelungen zur Wärmeplanung auch Vorschriften zur Dekarbonisierung der Wärmenetze, die im Teil 3 des Gesetzes (Anforderungen an Betreiber von Wärmenetzen) zusammengefasst sind. In diesem Zusammenhang besteht das Erfordernis, eine nach Landesrecht zuständige Stelle zu benennen, die für die Wahrnehmung der in den §§ 29 und 32 WPG definierten Aufgaben zuständig ist.

## **B. Lösung**

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft schlägt vor, die Pflicht zur Erstellung eines Wärmeplans nach § 4 Absatz 1 WPG und zur Erfüllung der hiermit verbundenen Aufgaben gemäß § 33 Absatz 1 WPG durch Rechtsverordnung des Senats auf die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zu übertragen. Des Weiteren wird vorgeschlagen, dass die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft als nach Landesrecht zuständige Stelle für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Teil 3 des WPG benannt wird. Ein entsprechender Verordnungsentwurf sowie ein Entwurf der zugehörigen Begründung sind als Anlagen beigefügt.

Die planungsverantwortliche Stelle gem. § 6 WPG für die Stadtgemeinde Bremen ist die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft.

## **C. Alternativen**

Werden nicht vorgeschlagen.

## **D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Mainstreaming, Klimacheck**

Für die Wahrnehmung der Aufgaben, die durch die zur Beschlussfassung empfohlene Rechtsverordnung vom Land Bremen auf die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven übertragen werden sollen, erhalten diese eine finanzielle Kompensation nach dem Konnexitätsprinzip.

Die Finanzierung dieser Ausgleichszahlungen erfolgt aus Mitteln, die der Bund zur finanziellen Entlastung der Länder im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes 2024 zur Verfügung gestellt hat. Danach wird der Umsatzsteueranteil des Bundes für die Jahre 2024 bis einschließlich 2028 um jeweils 100 Millionen Euro reduziert und der Umsatzsteueranteil der Länder für die Jahre 2024 bis einschließlich 2028 um jeweils 100 Millionen Euro erhöht. Das Finanzausgleichsgesetz 2024 ist am 03.08.2024 in Kraft getreten (BGBL. 2024 I Nr. 254).

Die Bundesmittel sollen im Rahmen der hier vorgesehenen Aufgabenübertragung an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven weitergeleitet werden. Nähere Angaben zur Finanzierung der Wärmeplanung und zur Verteilung der Bundesmittel auf die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven enthält die Senatsvorlage „Finanzierung der Wärmeplanung im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2024 und zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes (FAG-Änderungsgesetz 2024)“, die dem Senat zeitgleich zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Teil 2 des WPG (Wärmeplanung und Wärmepläne) ist mit einem zusätzlichen Personalaufwand verbunden. Zur Deckung der hiermit verbundenen Ausgaben können die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven Bundesmittel einsetzen, die vom Land Bremen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven weitergeleitet werden. Nähere Angaben zu den diesbezüglichen Planungen der Stadtgemeinden sind in der Senatsvorlage „Finanzierung der Wärmeplanung im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2024 und zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes (FAG-Änderungsgesetz 2024)“ enthalten. In der Stadtgemeinde Bremen werden darüber hinaus auch Mittel der Eckwertaufstockung Klimaschutz für die Finanzierung des zusätzlichen Personalaufwandes eingesetzt. Die Wahrnehmung der Landesaufgaben nach Teil 3 des WPG (Anforderungen an Betreiber von Wärmenetzen) verursacht darüber hinaus Personalaufwand beim Land Bremen, der im Rahmen des vorhandenen Personalbudgets dargestellt wird.

Die in der Senatsvorlage vorgeschlagenen Beschlüsse haben keine genderspezifischen Auswirkungen.

Die in der Senatsvorlage vorgeschlagenen Beschlüsse haben keine direkten Auswirkungen auf den Klimaschutz.

Hinweise zu indirekten positiven Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die Umsetzung des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze dient dem Ziel, die Wärmeversorgung im Land Bremen von fossilen Energieträgern auf erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme umzustellen. Die Realisierung entsprechender Maßnahmen kann einen erheblichen Beitrag zur Minderung der bremischen CO<sub>2</sub>-Emissionen insbesondere im Gebäudesektor leisten. Die Umsetzung des WPG dient damit dem Klimaschutz und ist ein wichtiger Baustein im Rahmen der bremischen Klimaschutzstrategie.

## **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei, der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung und dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt. Die Abstimmung der Vorlage mit der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation ist eingeleitet. Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat die rechtsförmliche Prüfung des Verordnungsentwurfs durchgeführt.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

## **G. Beschluss**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft vom 02.12.2024 den als Anlage 1 beigefügten Entwurf der „Verordnung zur Durchführung des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) im Land Bremen (WPGV)“.

### Anlagen:

Anlage 1: Entwurf der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) im Land Bremen (WPGV)

Anlage 2: Entwurf der Begründung zur Verordnung zur Durchführung des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) im Land Bremen (WPGV)

# **Verordnung zur Durchführung des Wärmeplanungsgesetzes im Land Bremen (BremWPGV)**

Vom xx

Aufgrund des § 33 Absatz 1, 2 und 4 Satz 1 und Absatz 5 des Wärmeplanungsgesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) verordnet der Senat:

## **§ 1**

### **Planungsverantwortliche Stellen**

(1) Die Pflicht zur Erstellung eines Wärmeplans nach § 4 Absatz 1 und zur Erfüllung der Aufgaben nach Teil 2 des Wärmeplanungsgesetzes wird auf die Stadtgemeinde Bremen und die Stadtgemeinde Bremerhaven als planungsverantwortliche Stellen übertragen. Die Stadtgemeinden nehmen die Pflicht und die Aufgaben in eigener Verantwortung wahr, soweit Bundes- oder Landesrecht nicht entgegensteht.

(2) Die Stadtgemeinden sind verpflichtet, Wärmepläne nach Maßgabe des Wärmeplanungsgesetzes zu erstellen.

(3) Der Wärmeplan ist alle fünf Jahre zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben.

## **§ 2**

### **Bestandsschutz**

Von der Pflicht zur Durchführung einer Wärmeplanung nach dem Wärmeplanungsgesetz sind die Stadtgemeinden ausgenommen, soweit die Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 des Wärmeplanungsgesetzes erfüllt sind. Dies gilt nicht für die Pflicht nach § 1 Absatz 3 dieser Verordnung. Sind die Stadtgemeinden nach Satz 1 von der Pflicht zur Durchführung einer Wärmeplanung ausgenommen, gelten Teil 2 Abschnitt 3 sowie Anlage 1 zu § 15 des Wärmeplanungsgesetzes für sie entsprechend.

## **§ 3**

### **Anzeigepflicht**

Die planungsverantwortlichen Stellen müssen den jeweiligen Wärmeplan sowie die Fortschreibung des Wärmplans der Senatorin oder dem Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft anzeigen.

## **§ 4**

### **Zuständigkeit**

(1) Die Senatorin oder der Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft ist die zuständige Stelle für die Überprüfung der nach § 28 Absatz 5 des Wärmeplanungsgesetzes übermittelten Bedarfe.

(2) Die Senatorin oder der Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft ist die zuständige Behörde für die Überwachung der Pflichten nach Teil 3 des Wärmeplanungsgesetzes.

### **§ 5**

### **Finanzierung**

Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Verordnung erfolgt ein finanzieller Ausgleich der planungsverantwortlichen Stellen nach § 1 Absatz 1.

### **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Signatur

# **Begründung zur Verordnung zur Durchführung des Wärmeplanungsgesetzes im Land Bremen (BremWPGV)**

## **1) Allgemeines**

Mit dem Inkrafttreten des „Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz - WPG)“ vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) am 01.01.2024, wurden die Länder verpflichtet sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne nach Maßgabe des WPG erstellt werden.

Dabei sind Wärmepläne für bestehende Gemeindegebiete mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis zum Ablauf des 30.06.2026 und für Gemeindegebiete mit weniger oder gleich 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis zum Ablauf des 30.06.2028 zu erstellen. Hinsichtlich der konkreten Zuständigkeiten und Verfahren sind die Länder ermächtigt, entsprechende Regelungen zu treffen.

In § 33 Abs. 1 WPG werden die Länder dazu ermächtigt, die Pflicht zur Erstellung eines Wärmeplans nach § 4 Abs. 1 WPG und zur Erfüllung der Aufgaben nach Teil 2 des WPG („Wärmeplanung und Wärmepläne“) durch Rechtsverordnung auf (u.a.) Gemeinden in ihrem Hoheitsgebiet zu übertragen und sie damit als planungsverantwortliche Stellen zu bestimmen. Dabei können die Landesregierungen bestimmen, dass die planungsverantwortlichen Stellen die Pflicht und die Aufgaben in eigener Verantwortung wahrnehmen, soweit Bundes- oder Landesrecht nicht entgegensteht.

§ 33 Abs. 2 WPG ermächtigt die Landesregierungen zudem, durch Rechtsverordnung die nach § 28 Absatz 5 WPG für die Überprüfung der übermittelten Bedarfe zuständige Stelle zu bestimmen.

§ 33 Abs. 4 WPG ermächtigt die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung ein Anzeigeverfahren im Sinne von § 24 WPG einzuführen und die zuständige Behörde zu bestimmen.

§ 33 Abs. 5 WPG ermächtigt die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung die für die Überwachung der Pflichten nach Teil 3 („Anforderungen an Betreiber von Wärmenetzen“) des WPG zuständige Behörde zu bestimmen.

Ziel dieser Verordnung ist es, die für die Umsetzung des WPG erforderlichen landesrechtlichen Regelungen zu schaffen.

## **2) Wesentlicher Inhalt**

Mit der Verordnung zur Durchführung des Wärmeplanungsgesetzes im Land Bremen (BremWPGV) werden die folgenden, in § 33 WPG genannten Bereiche mittels Rechtsverordnung geregelt.

§ 1 BremWPGV bestimmt die sog. planungsverantwortlichen Stellen jeweils für die Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven.

§ 2 BremWPGV sieht eine Ausnahme von der Pflicht nach § 4 WPG und eine Bestandsschutzregelung für erstellte und in Erstellung befindliche Wärmepläne vor. Satz 3 enthält eine Entsprechungsklausel bezüglich der Datenverarbeitung durch die Gemeinden, die von der Pflicht nach § 4 WPG ausgenommen sind.

§ 3 BremWPGV bestimmt eine Anzeigepflicht der planungsverantwortlichen Stelle gegenüber der zuständigen Stelle.

§ 4 Abs. 1 BremWPGV bestimmt die Senatorin oder den Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft als zuständige Stelle zur Überprüfung der nach § 28 Abs. 5 WPG von der planungsverantwortlichen Stelle übermittelten Bedarfe.

§ 4 Abs. 2 BremWPGV bestimmt die Senatorin oder den Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft als zuständige Behörde für die Überwachung der Pflichten nach Teil 3 des WPG.

§ 5 BremWPGV bestimmt eine finanzielle Kompensation für die Wahrnehmung der Aufgaben nach der Verordnung durch die planungsverantwortlichen Stellen nach § 2 Abs. 1.

§ 6 BremWPGV regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

### **3) Alternativen**

Eine Alternative wird nicht vorgeschlagen.

### **4) Kosten**

Mit dem WPG hat der Bundesgesetzgeber eine bundesweit geltende Pflicht zur Wärmeplanung geschaffen. Die Durchführung ist Aufgabe der Länder. Der mit der Pflicht zur Wärmeplanung verbundene Erfüllungsaufwand wurde im WPG für die Ländergesamtheit abgeschätzt. Mit dem Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2024 und zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes (FAG-Änderungsgesetz 2024, BGBl I Nr. 254 (02.08.2024)) vom 30.07.2024 hat der Bund die Länder in den Jahren 2024 bis 2028 um insgesamt 500 Millionen Euro – aufgeteilt auf fünf gleiche Jahrestanchen zu je 100 Millionen Euro – entlastet. Die Entlastung erfolgt über die Umsatzsteuerverteilung.

Das Land Bremen wird seinen Anteil an diesen Mitteln als Ausgleich für die Übertragung der Pflicht zur Erstellung der Wärmeplanung an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als planungsverantwortliche Stellen im Verhältnis der Einwohnerzahlen an die Stadtgemeinden übertragen.

#### **Haushaltsaufwand für das Land**

Aufgrund des in Art. 146 Abs. 2 BremLV verankerten Konnexitätsprinzips ist das Land Bremen verpflichtet, die angemessenen Ausgaben der Stadtgemeinden für die Wärmeplanung aufgrund der Übertragung der Pflicht auszugleichen.

## Zu den einzelnen Vorschriften

### Zu § 1 Planungsverantwortliche Stellen

Die Vorschrift des § 1 verpflichtet die Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven als jeweils planungsverantwortliche Stelle für ihr Gemeindegebiet der Pflicht zur Erstellung eines Wärmeplans nach § 4 Abs. 1 WPG sowie der Aufgabenerfüllung nach Teil 2 des WPG nachzukommen. Die Stadtgemeinden haben die Pflicht und die Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen, soweit Bundes- oder Landesrecht nicht entgegensteht.

§ 4 Abs. 1 WPG verpflichtet die Länder, die Aufgabe der Durchführung der Wärmeplanung für ihr Hoheitsgebiet wahrzunehmen. Durch die Schaffung des § 1 BremWPGV findet eine Übertragung der Pflicht nach § 4 WPG auf die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven für ihr Gemeindegebiet statt. Die für die Wärmeplanung und die Erstellung der Wärmeplanung zuständige Behörde wird damit benannt.

Die Aufgabenübertragung auf die Gemeinden ist auch aus Gründen des Gemeinwohls erforderlich. Mit der Wärmeplanung und deren inhaltlicher Verknüpfung mit den Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes wird eine an den Klimaschutzziele der Europäischen Union und des Bundes orientierte Grundlage für spätere Investitionsentscheidungen der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer gelegt. Dabei sind in besonderem Maße die Gegebenheiten vor Ort und die jeweiligen (bereits erfolgten oder geplanten) Maßnahmen der Gemeinden zur Sicherung der Daseinsvorsorge im Bereich Wärmeversorgung zu berücksichtigen.

### Zu § 2 Bestandsschutz

§ 2 regelt den Umgang mit bereits begonnenen Wärmeplanungen, die die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 WPG erfüllen. Die Regelung zielt insbesondere auf den Fall ab, dass eine Stadtgemeinde bereits eine Förderung des Bundes für die Erstellung eines Wärmeplans bewilligt bekommen oder beantragt hat. In diesem Fall ist nach § 5 Abs. 2 WPG davon auszugehen, dass die laufende oder bereits abgeschlossene Wärmeplanung mit den Anforderungen des Wärmeplanungsgesetzes im Wesentlichen vereinbar ist. Wärmeplanungen, die die Voraussetzungen von § 5 Absatz 2 WPG erfüllen, werden nach § 2 von der Verpflichtung ausgenommen. Voraussetzung ist im Einzelnen, dass Förderanträge, die die Vorgaben der Kommunalrichtlinie erfüllen, vor dem 1. Januar 2024 gestellt wurden und der Wärmeplan bis zum 30. Juni 2026 erstellt wird. In diesem Fall kann die Förderung der Erstellung von Wärmeplänen gewährt werden; das Risiko eines Widerrufs bereits bewilligter Förderung besteht nicht.<sup>1</sup>

Satz 3 soll klarstellen, dass trotz Ausnahme nach § 2 Satz 1 BremWPGV für die Stadtgemeinden Teil 2 Abschnitt 3 (Datenverarbeitung) sowie Anlage 1 zu § 15 WPG für nach Satz 1 ausgenommene Stadtgemeinden entsprechend gilt. Die

---

<sup>1</sup> BMWK, Dr. Philipp Nimmermann, Schreiben v. 2.7.24 an die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zur Kommunalen Wärmeplanung.

Stadtgemeinden sollen sich auf die im Rahmen des WPG eingeräumten Rechte zu Datenverarbeitungen stützen, mithin auf Basis einer Rechtsgrundlage entsprechende Daten verarbeiten können.

### **Zu § 3 Anzeigepflicht**

§ 3 bestimmt, dass die planungsverantwortlichen Stellen den jeweiligen Wärmeplan sowie die Fortschreibung des Wärmeplans der Senatorin oder dem Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft anzeigen müssen.

### **Zu § 4 Zuständigkeit**

§ 4 Abs. 1 bestimmt die nach Landesrecht zuständige Stelle nach § 28 Abs. 5 WPG.

Mit Absatz 2 wird die Senatorin oder der Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft als zuständige Behörde für die Überwachung der Pflichten nach Teil 3 des WPG benannt.

### **Zu § 5 Finanzierung**

Zur Wahrung des in Art. 146 Abs. 2 BremLV geregelten Konnexitätsprinzips sind gleichzeitig mit der Übertragung der Pflicht nach dieser Verordnung Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Dass die planungsverantwortlichen Stellen finanziell kompensiert werden, regelt § 5.

### **Zu § 6 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.